

**Drucksache Nr.: 279/2020**

**Dezernat I**

**Federführend:** Eigenbetrieb  
Stadtentsorgung

**Anlagen:** 1

**Az.:** 83; sa-ct

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	01.10.2020	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	08.10.2020	Ö	zur Beschlussfassung

**Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz (KKR)  
Erweiterung der Trägerschaft**

---

**Antrag:**

Der Stadtrat möge beschliessen.

1. Dem Beitritt der unten genannten Träger wird zugestimmt. Voraussetzung des Beitrittes sind die entsprechenden Beitrittsbeschlüsse mit Anerkennung der Anstaltssatzung sowie Zustimmung der Kommunalaufsicht.
2. Der Beschluss beinhaltet die Annahme der als Anlage beigefügten Anstaltssatzung mit Berücksichtigung der zu erwartenden Trägerkreiserweiterung.
3. Sollten einzelne der vorgenannten kommunalen Gebietskörperschaften wegen fehlendem Beschluss oder fehlender Zustimmung der Kommunalaufsicht der Anstalt nicht beitreten können, erfolgt die Zustimmung insoweit zum Beitritt aller kommunalen Gebietskörperschaften, welche die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen. Die Zustimmung umfasst auch die Zustimmung zu der insoweit anzupassenden Anstaltssatzung.

**Begründung:**

Die Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR) wurde gegründet, um gemeinschaftlich die Durchführung der Aufgabe der Klärschlammverwertung im kommunalen Verbund zu optimieren und wirtschaftlich zu gestalten. Weiterhin ist die Erhöhung der Verwertungssicherheit Ziel der KKR. Die Verwertung erfolgt je nach rechtlichen, wirtschaftlichen und örtlichen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft oder in einer thermischen Anlage.

Die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts KKR wurde zum 01. Januar 2018 von den Verbandsgemeinden Wörrstadt, Brohlthal und Winnweiler sowie dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, AöR gegründet. Zum 31.12.2018 traten weitere 60 abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften der KKR bei. Hierzu war keine Zustimmung der Anstaltsträger notwendig, da die Anstaltssatzung (aktuelle Fassung 28.11.2018) in § 1 Absatz 5 eine Öffnungsklausel enthält, die einen Zutritt weiterer Träger der Abwasserbeseitigungspflicht bis zu diesem Zeitpunkt ermöglichte. Zum 31.12.2018 hatte die KKR 64 Einrichtungsträger. Durch die Kommunal- und Verwaltungsreform ergaben sich Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden, dadurch reduziert sich die Zahl der Träger auf aktuell 61.

Zwischenzeitlich haben weitere Körperschaften respektive Träger der Abwasserbeseitigungspflicht den Beitritt in die KKR beantragt. Neben den Beschlüssen in deren kommunalen Gremien ist eine Beteiligung der Kommunalaufsicht und ein Beschluss des Verwaltungsrates der KKR für einen Beitritt erforderlich. Nach § 14b Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) bedarf die Änderung der Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt, Veränderung der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung sowie Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt der Zustimmung aller bisherigen Träger.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Träger der Abwasserbeseitigungspflicht haben die notwendigen Beschlüsse für den Beitritt zur KKR in ihren Gremien gefasst und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie örtliche Kommunalaufsicht entsprechend beteiligt bzw. befinden sich im Beteiligungsverfahren.

<b>Tabelle 1</b>	
1	Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
2	Verbandsgemeinde Bad Hönningen
3	Stadt Bendorf
4	Verbandsgemeinde Cochem
5	Verbandsgemeinde Kaisersesch
6	Verbandsgemeinde Landstuhl
7	Verbandsgemeinde Lingenfeld
8	Verbandsgemeinde Maifeld
9	Abwasserzweckverband Mayen-Maifeld
10	Stadt Mayen
11	Verbandsgemeinde Ulmen
12	Verbandsgemeinde Zell

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Träger der Abwasserbeseitigungspflicht haben mitgeteilt, die notwendigen Beschlüsse zum Beitritt im September 2020 zu fassen, teilweise wurden die vorbereitenden Ausschussbeschlüsse bereits gefasst. Die ADD ist entsprechend beteiligt.

<b>Tabelle 2</b>	
1	Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen
2	Abwasserzweckverband Unterer Wiesbach

Zwischenzeitlich haben noch zwei weitere Kommunen ihr Interesse am Beitritt in die KKR bekundet und möchten im August / September die entsprechenden Beratungen in ihren Gremien durchführen. Entsprechende Beschlüsse und Zustimmung der Aufsichtsbehörden vorausgesetzt, soll auch diesen Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht der Beitritt ermöglicht werden. Die Zustimmung zum Beitritt steht unter dem Vorbehalt, dass die interessierten abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen die erforderlichen Beschlüsse bis zum 30.09.2020 fassen und die kommunalrechtliche Zustimmung vorliegt.

<b>Tabelle 3</b>	
1	Verbandsgemeinde Lambrecht
2	Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Der Aufwand für die Aufnahme weiterer Mitglieder in die KKR ist sehr hoch. Aus diesem Grund ist nur noch dieses Jahr ein Beitritt zur Anstalt vorgesehen.

Der Beitritt weiterer Anstaltsträger ist zu begrüßen und wird dem Ansatz der KKR gerecht, für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz die Durchführung der Verwertung des Klärschlammes wirtschaftlich und nachhaltig sicherzustellen.

Anlage:

Anstaltssatzung mit eingearbeiteten Änderungen der Trägerschaft. Gelb markiert sind die „neuen“ Träger der KKR, fett hervorgehoben die „Fusionsverbandsgemeinden“.

Neustadt an der Weinstraße, 10.09.2020

Oberbürgermeister